

AMTSBLATT

Stadt Roßleben - Wiehe

Bottendorf - Donndorf - Garnbach - Kleinroda - Kloster Donndorf - Langenroda - Nausitz - Roßleben - Schönewerda - Wiehe

Nr. 7/01.07.2026

Amtsblatt der Stadt Roßleben - Wiehe

8. Jahrgang

„Florian 33“ ist nach Mannschaftstraining einsatzbereit

Bürgermeister Steffen Sauerbier und Andreas Riedel, Bürgermeister der VG Finne übergaben die Drehleiter



Mit Kostenbeteiligung des Freistaates (308.000 €), des Kyffhäuserkreises (230.000 €) und der Finne VG (100.000 €) verblieben für die Stadt noch 362.000 € Eigenanteil. Damit kann die veraltete Drehleiter, für die es kaum noch Ersatzteile gab, außer Dienst gestellt werden. An der feierlichen Inbetriebnahme nahmen auch der Bürgermeister der VG „An der Finne“, Andreas Riedel, die Bürgermeister der Gemeinden „Kaiserpfalz“, Andreas Reiche, und der Gemeinde „Finne“, Detlev Hartung, Wehrführer und Wehrleiter sowie Kameraden der Feuerwehren unserer Stadt und der VG „Finne“ teil.

Mit Interesse wurde die neue Wehrtechnik von den Fachleuten begutachtet.

1. Mini - WM der Nachwuchskicker auf dem Sportplatz Roßleben

Während auf dem amerikanischen Kontinent die Profimannschaften um den WM-Pokal kämpften, hatte die Spielgemeinschaft Roßleben-Bottendorf-Wiehe die G und F Junioren aus Thüringen, Sachsen/Anhalt und Sachsen zur 1. Mini-WM auf den Roßlebener Sportplatz eingeladen. Alle Mannschaften traten unter der Flagge eines Landes an. Insgesamt reisten 48 Mannschaften mit ca. 500 Kindern an. Das Wetter spielte mit, denn vor Beginn wurde der Rasen bei 19 Grad C mit Regen benetzt. Für höhere Temperaturen und Sonnenschein standen für die Mannschaften und Gäste schattenspendende Baldachine zur Verfügung. Bürgermeister Steffen Sauerbier (Schirmherr der Veranstaltung) begrüßte die Juniorenfußballer ganz herzlich und bedankte sich bei den Mannschaftsbetreuern, bei Veranstaltern der Spielgemeinschaft (SV Kali Roßleben, SV „Blau-Weiß“ Bottendorf und SV „Rot-Weiß“ Wiehe). Er bedankte sich auch beim begleitenden Personal und den zahlreichen Sponsoren. Vizelandrat Raimund Scheja schloss sich den Worten an und drückte den Akteuren den Daumen für gute Fußballerfolge. Bei den G-Junioren siegten Borntal Erfurt für Südkorea. Der SV Pffiffelbach holte sich mit seinen F-Junioren den Sieg für Uruguay ins Weimarer Land.



öffentliche Bekanntmachung

Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Photovoltaikanlage "Teichfeld" in der Gemarkung Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Photovoltaikanlage "Teichfeld" in der Gemarkung Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe beschlossen und das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß BauGB damit eingeleitet. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich. Gemäß § 2 (1) BauGB in der z.Z. gültigen Fassung wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Wesentliches Ziel der Planung

ist die planungsrechtliche Vorbereitung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in einer Größe von ca. 10,6 ha südöstlich des Stadtgebietes von Roßleben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes verfügt über eine Flächengröße von ca. 12,4 ha.

Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind zur Zeit verfügbar: der Regionalplan Nordthüringen (RP-NT), die Offenlandbiotopkartierung, der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Roßleben, der Vorentwurf der 11. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes, der Vorentwurf des Umweltberichtes mit Grünordnungsplan und Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan.

Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Roßleben-Wiehe zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass folgende weiteren Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des in Rede stehenden Planverfahrens vorgesehen werden: Fortschreibung des Umweltberichtes mit Grünordnungsplan und Artenschutzfachbeitrag sowie das Einholen der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Fachbehörden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Photovoltaikanlage "Teichfeld" in der Gemarkung Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung sowie dem Umweltbericht mit Grünordnungsplan und Artenschutzfachbeitrag wird gemäß § 3 (1) BauGB zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum **vom 03.07.2026 bis 07.08.2026** im Internet als Download unter der Adresse www.rossleben-wiehe.de veröffentlicht.

<https://www.rossleben-wiehe.de/verwaltung/bauleitplanung/rossleben54.html>

Als zusätzliches Informationsangebot werden die o.g. Planungsunterlagen im gleichen Zeitraum an nachfolgender Stelle innerhalb der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich:

Ort: Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6,
06571 Roßleben-Wiehe

Montag und Mittwoch geschlossen

Di. 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr

Do. 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr

Fr. 9:00 bis 11:00 Uhr

Stellungnahmen können während der o.g. Frist von jedermann abgegeben werden. Die Übermittlung der Stellungnahmen sollte vorrangig auf elektronischem Wege an info@rossleben-wiehe.de erfolgen. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich an die Stadt Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe gesandt oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Stadt Roßleben-Wiehe unberücksichtigt bleiben können.

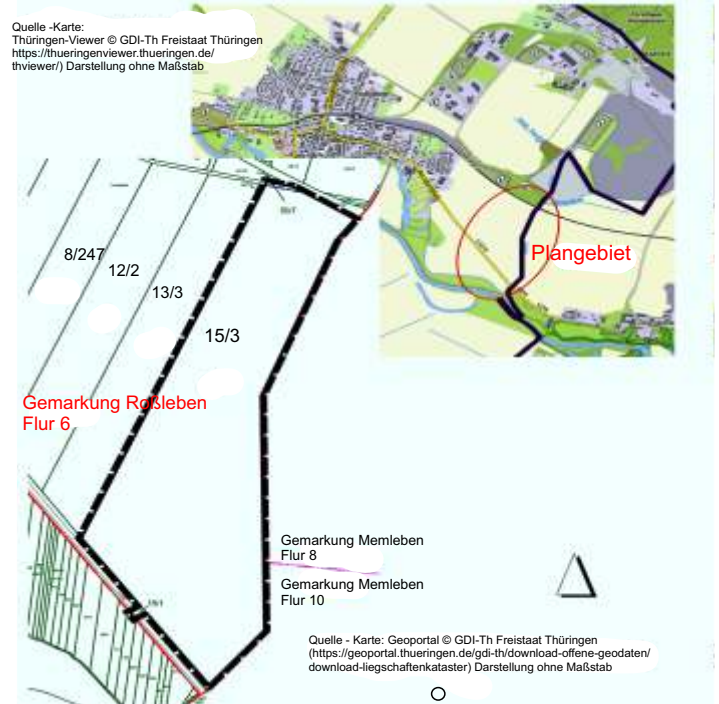
gez. Sauerbier, Bürgermeister

Anlage: Übersichts- und Lageplan

Übersichtsplan

Bebauungsplan Photovoltaikanlage Teichfeld in der Gemarkung Roßleben

Quelle - Karte: Thüringen-Viewer © GDI-Th Freistaat Thüringen
<https://thuringenviewer.thueringen.de/thviewer/> Darstellung ohne Maßstab



Quelle - Karte: Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen
<https://geoportal.thueringen.de/gdi-th/download-offene-geodaten/download-legschafenkataster/> Darstellung ohne Maßstab

Planverfahren zur Aufstellung der 11. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 die Aufstellung der 11. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe beschlossen und das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß BauGB damit eingeleitet. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich. Gemäß § 2 (1) BauGB in der z.Z. gültigen Fassung wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Wesentliches Ziel der Planung

ist die planungsrechtliche Vorbereitung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in einer Größe von ca. 10,6 ha südöstlich des Stadtgebietes von Roßleben. Der Geltungsbereich Flächennutzungsplanänderung verfügt über eine Flächengröße von ca. 12,4 ha. Parallel zur Aufstellung der 11. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Photovoltaikanlage „Teichfeld“ in der Gemarkung Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe.

Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind zur Zeit verfügbar: der Regionalplan Nordthüringen (RP-NT), die Offenlandbiotopkartierung, der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Roßleben, der Vorentwurf des parallel im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Photovoltaikanlage „Teichfeld“ in der Gemarkung Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe mit Umweltbericht, Grünordnungsplan und Artenschutzfachbeitrag sowie der Vorentwurf des Umweltberichtes zur 11. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes.

Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Roßleben-Wiehe zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass folgende weiteren Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des in Rede stehenden Planverfahrens vorgesehen werden: Fortschreibung des Umweltberichtes sowie das Einholen der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Fachbehörden.

Der Vorentwurf der 11. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, wird gemäß § 3 (1) BauGB zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum **vom 03.07.2026 bis 07.08.2026** im Internet als Download unter der Adresse www.rossleben-wiehe.de veröffentlicht.

<https://www.rossleben-wiehe.de/verwaltung/bauleitplanung/rossleben54.html>

Als zusätzliches Informationsangebot werden die o.g. Planungs-

unterlagen im gleichen Zeitraum an nachfolgender Stelle innerhalb der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich:

Stadtverwaltung, 06571 Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6,
 Di. 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr
 Do. 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
 Fr. 9:00 bis 11:00 Uhr

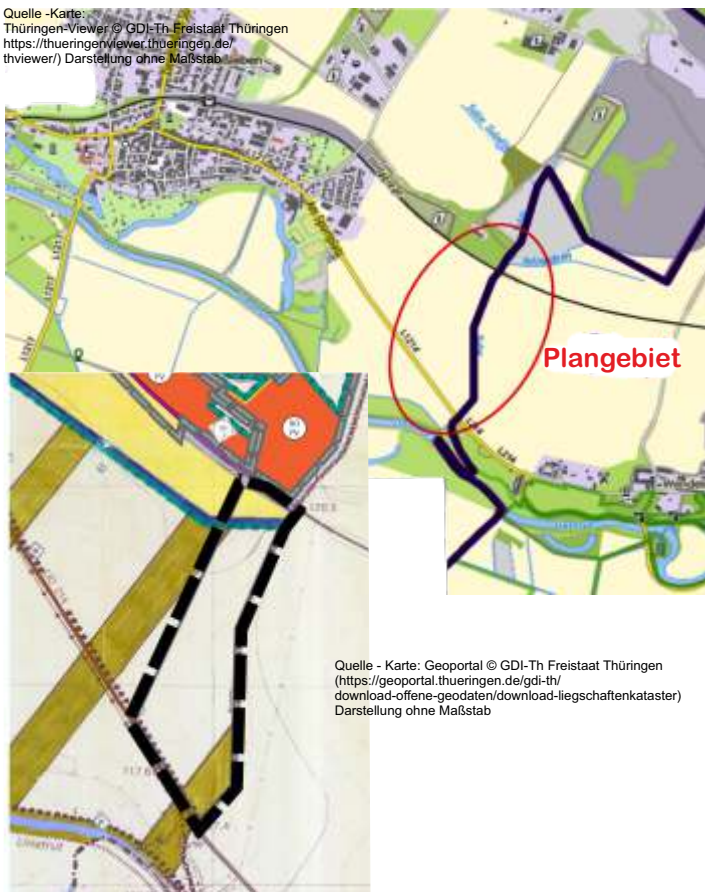
Stellungnahmen können während der o.g. Frist von jedermann abgegeben werden. Die Übermittlung der Stellungnahmen sollte vorrangig auf elektronischem Wege an info@rossleben-wiehe.de erfolgen. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich an die Stadt Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe gesandt oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Stadt Roßleben-Wiehe unberücksichtigt bleiben können.

gez. Sauerbier, Bürgermeister

Anlage: Übersichts- und Lageplan

11. partielle Änderung des Flächennutzungsplanes

Quelle - Karte: ThüringenViewer © GDI-Th Freistaat Thüringen
 (https://thueingerviewer.thueringen.de/thviewer/) Darstellung ohne Maßstab



Quelle - Karte: Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen
 (https://geoportal.thueringen.de/gdi-th/download-offene-geodaten/download-liegenschaftenkataster) Darstellung ohne Maßstab

ERSATZBEKANNTMACHUNG der Stadt Roßleben-Wiehe

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19 vom 01.06.2026 und 02.06.2026 **zur Bekanntgabe der 4. und 5. Vorläufigen Anordnung gem. § 36 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren Weißenschirmbach FL, Verf.-Nr.: 611-46 SK0232** wurden vorstehend öffentlich bekannt gemacht.

Der bekannt zu machende Geltungsbereich, dargestellt in den Lageplänen, ist aufgrund seines Umfangs für eine Bekanntmachung im Amtsboten der Stadt Roßleben-Wiehe nicht geeignet und wird somit durch Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Diese erfolgt durch Auslegung.

Die Lagepläne liegen hierzu in der Stadt Roßleben-Wiehe in der Zeit **vom 13.07.2026 bis einschließlich 24.07.2026** in der Abteilung Liegenschaften der Stadt Roßleben-Wiehe, Zi: 3.08, 06571 Roßleben-Wiehe, OT Roßleben, Schulplatz 6, während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

Dienstag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Donnerstag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Freitag: von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr
 Roßleben-Wiehe, 01.07.2026
Sauerbier, Bürgermeister (DS)
 Landkreis: Saalekreis
 Flurbereinigungsverfahren: Weißenschirmbach (FL)
 Verfahrens-Nr.: 611-46 Sk0232

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG 4. Vorläufige Anordnung gem. § 36 FlurbG vom 01.06.2026

I. Besitztzug

Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)), genehmigt am 15.09.2022, zuletzt geändert am 20.03.2026, im Flurbereinigungsverfahren Weißenschirmbach (FL) wird für die Landschaftsgestaltenden Maßnahmen L11, L12, L13a, L13b, L22 sowie R02 und R03 der Teilnehmergemeinschaft (TG) folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der in Anlage 1 benannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen. Die entzogenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile sind in den zur 4. vorläufigen Anordnung gehörenden Karten (Anlage 2.1 bis 2.3) dargestellt.
2. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG wird die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Weißenschirmbach (FL) nach Aberntung der Landwirtschaftsflächen - frühestens **ab 01.09.2026** - in die unter Punkt 1 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.
3. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.
4. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

II. Begründung

1. Zuständigkeit
 Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd als Flurneuordnungsbehörde ist für die 4. vorläufige Anordnung nach § 36 Abs. 1 FlurbG örtlich und sachlich zuständig.

2. Gründe
 Die 4. vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt.

Bei dem Flurbereinigungsverfahren Weißenschirmbach FL im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um neben der Verbesserung der Agrarstruktur insbesondere die Schäden durch Erosion nach Starkregenereignissen zu minimieren und den Bodenschutz (gemäß BBodSchG) zu realisieren.

Der Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 19.09.2019 ist unanfechtbar. Die Plangenehmigung für den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) erfolgte durch die Flurbereinigungsbehörde am 15.09.2022. Dieser Plan bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes. Mit der Realisierung der Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG wurde in 2024 begonnen und soll kontinuierlich fortgesetzt werden. Mit dem Ausbau der in dieser 4. vorläufigen Anordnung genannten Maßnahmen wird im Vorgriff auf die Regelungen im Flurbereinigungsplan der neue Zustand vorbereitet und gesichert. Gleichzeitig wird damit die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens gewährleistet und beschleunigt. Diese Maßnahmen sind von besonderer Bedeutung für die Minimierung von Erosion durch Starkregenereignisse.

3. Begründung der sofortigen Vollziehung
 Die sofortige Vollziehung dieser 4. vorläufigen Anordnung liegt im öffentlichen und überwiegenden Interesse der Beteiligten. Aufgrund der in den vergangenen Jahren zu verzeichnenden Schäden durch Starkregenereignisse ist das Wege- und Gewässernetz - angepasst an die aktuelle Situation und die aufgrund der klimatischen Veränderungen in den zukünftigen Jahren zu erwartenden und vermehrt auftretenden Unwet-

terereignisse mit Starkregen - instand zu setzen und zum Teil grundhaft neu auszubauen. Die geplanten Maßnahmen dienen unmittelbar der Abwehr von Gefahren, die durch Starkregenereignisse für Leib und Leben (Überschwemmung von Ortslagen) und dem Schutz vermögenswerter Güter der Anwohner/Beteiligten sowie der vor Ort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe. Zudem werden die in Ansehung des Zustandes des Wege- und Gewässernetzes und der in den vergangenen Jahren damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile für die Teilnehmer mit der sofortigen Realisierung der Maßnahmen gemäß Plan nach § 41 FlurbG behoben. Nur eine Umsetzung der geplanten Maßnahmen ohne weitere Verzögerungen kann diese Gefahrenabwehr sicher stellen und wirkungsvoll vor einem erneuten Schadenseintritt durch Unwetterbildern, wie Starkregenereignisse, schützen.

Gleichermaßen soll durch die angeführten Maßnahmen ohne weiteren Zeitverzug ein neuer verbesserter Bodenschutz realisiert werden. Landwirtschaftlicher Boden, der über Jahrzehnte und Jahrhunderte entstanden ist, ist ein Wert, der nicht vermehrt werden kann. Es gilt, diesen Wert besonders vor Erosion zu schützen. Dies kann nur mit einer umgehenden Maßnahmenrealisierung erreicht werden. Eine auf den Ertragswert des Bodens angewiesene erfolgreiche Bewirtschaftung der Flächen durch die anliegenden landwirtschaftlichen Betriebe wird sicher gestellt.

Die im Rahmen des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens durchzuführenden Wege- und Gewässerbaumaßnahmen sind auf Grund ihres voraussichtlichen Umfangs nur unter Einsatz von Fördermitteln realisierbar. Im Hinblick auf die zeitliche Befristung der hierfür vorgesehenen Förderprogramme müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich geschaffen werden. Zusammenfassend liegt die sofortige Vollziehung daher im überwiegenden öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

III. Hinweis zur Nutzungsentschädigung

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug (s. I) für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis **zum 01.11.2026** beim ALFF Süd anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung durch die Teilnehmergeinschaft gewährt.

Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben somit den vereinbarten Pachtpreis weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeträge von der Teilnehmergeinschaft aufzubringen und werden von der Teilnehmergeinschaft ausgezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG für die Nachteile, die Ihnen in Folge dieser 4. vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese 4. vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

i.A. Hartig

(DS)

Hinweis:

Die 4. vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt vom 13.07.2026 bis zum 24.07.2026 in der Stadt Querfurt und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Alle Unterlagen können auch online eingesehen werden:

Anlage 1

Betroffene Flurstücke und Flurstücksteile für die landschaftspflegerische Maßnahme L11:

Ordn. Nr.	Gemarkung-Flur-Flurstück	Flurstück (m ²)	beanspruchte Teilfläche (m ²)
377	Vitzenburg - 6-28/6	25.296	3.675
378	Vitzenburg - 8-5/4	25.950	3703
378	Vitzenburg -8-5/9	24.887	2.262
441	Vitzenburg - 6-28/7	25.386	1.112
548	Vitzenburg - 8-5/15	7.7.33	133
550	Vitzenburg - 6-20	9.390	145

Betroffene Flurstücke und Flurstücksteile für die landschaftspflegerische Maßnahme L12:

470	Vitzenburg -6-60/6	7.660	1.419
550	Vitzenburg -6-20	9.390	151
568	Vitzenburg -6-59/6	7.660	3.719

Betroffene Flurstücke und Flurstücksteile für die landschaftspflegerische Maßnahme L13a:

457	Vitzenburg -6-17/1	56.450	1.764
-----	--------------------	--------	-------

Betroffene Flurstücke und Flurstücksteile für die landschaftspflegerische Maßnahme L13b:

379	Vitzenburg -6-28/11	25.299	2.065
-----	---------------------	--------	-------

Betroffene Flurstücke und Flurstücksteile für die landschaftspflegerische Maßnahme L22:

379	Vitzenburg - 6-28/11	25.299	57
546	Vitzenburg - 8-5/8	26.412	346
548	Vitzenburg - 8-5/15	7.733	87

Betroffene Flurstücke und Flurstücksteile für die Maßnahme R02:

41	Vitzenburg - 5-123/63	330	322
379	Vitzenburg - 5-66/4	4.947	532
387	Vitzenburg - 5-122/63	690	660
388	Vitzenburg - 5-4/5	24.875	63
417	Vitzenburg - 5-119/63	540	503
429	Vitzenburg - 5-121/63	640	632
457	Vitzenburg - 5-67	3.500	81
476	Vitzenburg - 5-124/63	310	304
476	Vitzenburg - 5-131-/63	990	975
476	Vitzenburg - 5-120/63	330	322
514	Vitzenburg - 5-62/2	48.055	310
550	Vitzenburg - 5-61	4.900	675
550	Vitzenburg - 5-308	8.567	1.966
554	Vitzenburg - 5-4/6	24.880	66
559	Vitzenburg - 5-66/1	4.948	533
559	Vitzenburg - 5-60	4.590	1.232
567	Vitzenburg - 5-66/3	4.947	551
793	Vitzenburg - 5-66/2	4.948	567

Betroffene Flurstücke und Flurstücksteile für die Gewässerbau-Maßnahmen R03:

546	Vitzenburg - 8-5/8	26.412	352
-----	--------------------	--------	-----

Landkreis:

Saalekreis

Flurbereinigungsverfahren:

Weißenschirmbach (FL)

Verfahrens-Nr.:

611-46 SK0232

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

5. Vorläufige Anordnung gem. § 36 FlurbG vom 02.06.2026

I. Besitztentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)), genehmigt am 15.09.2022, zuletzt geändert am 20.03.2026, im Flurbereinigungsverfahren Weißenschirmbach (FL) wird für die Landschaftsgestaltenden Maßnahmen L01, L09, L26, L28 sowie L29 der Teilnehmergeinschaft (TG) folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der in Anlage 1 benannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen. Die entzogenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile sind in den zur 5. vorläufigen Anordnung gehörenden Karten (Anlage 2.1 bis 2.3) dargestellt.

2. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG wird die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Weißenschirmbach (FL) nach Aberntung der Landwirtschaftsflächen - frühestens ab 01.09.2026 - in die unter Punkt 1 aufgeführten Flächen für den oben genannten



<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-saalekreis/fbv-weissenschirmbach>

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://sauri.de/alffsueddsvo> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.

Zweck in den Besitz eingewiesen.

3. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.

4. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd als Flurneuordnungsbehörde ist für die 5. vorläufige Anordnung nach § 36 Abs. 1 FlurbG örtlich und sachlich zuständig.

2. Gründe

Die 5. vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt.

Bei dem Flurbereinigerungsverfahren Weißenschirmbach FL im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Flurbereinigerungsverfahren nach § 86 Flurbereinigerungsgesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um neben der Verbesserung der Agrarstruktur insbesondere die Schäden durch Erosion nach Starkregenereignissen zu minimieren und den Bodenschutz (gemäß BBodSchG) zu realisieren. Der Flurbereinigerungsbeschluss des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 19.09.2019 ist unanfechtbar. Die Plangenehmigung für den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) erfolgte durch die Flurbereinigerungsbehörde am 15.09.2022. Dieser Plan bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes. Mit der Realisierung der Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG wurde in 2024 begonnen und soll kontinuierlich fortgesetzt werden. Mit dem Ausbau der in dieser 5. vorläufigen Anordnung genannten Maßnahmen wird im Vorgriff auf die Regelungen im Flurbereinigerungsplan der neue Zustand vorbereitet und gesichert. Gleichzeitig wird damit die Durchführung des Flurbereinigerungsverfahrens gewährleistet und beschleunigt. Diese Maßnahmen sind von besonderer Bedeutung für die Minimierung von Erosion durch Starkregenereignisse.

3. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser 5. vorläufigen Anordnung liegt im öffentlichen und überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren zu verzeichnenden Schäden durch Starkregenereignisse ist das Wege- und Gewässernetz - angepasst an die aktuelle Situation und die aufgrund der klimatischen Veränderungen in den zukünftigen Jahren zu erwartenden und vermehrt auftretenden Unwetterereignisse mit Starkregen - instand zu setzen und zum Teil grundhaft neu auszubauen. Die geplanten Maßnahmen dienen unmittelbar der Abwehr von Gefahren, die durch Starkregenereignisse für Leib und Leben (Überschwemmung von Ortslagen) und dem Schutz vermögenswerter Güter der Anwohner/Beteiligten sowie der vor Ort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe. Zudem werden die in Ansehung des Zustandes des Wege- und Gewässernetzes und der in den vergangenen Jahren damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile für die Teilnehmer mit der sofortigen Realisierung der Maßnahmen gemäß Plan nach § 41 FlurbG behoben. Nur eine Umsetzung der geplanten Maßnahmen ohne weitere Verzögerungen kann diese Gefahrenabwehr sicher stellen und wirkungsvoll vor einem erneuten Schadenseintritt durch Unwetterbilden, wie Starkregenereignisse, schützen.

Gleichermaßen soll durch die angeführten Maßnahmen ohne weiteren Zeitverzug ein neuer verbesserter Bodenschutz realisiert werden. Landwirtschaftlicher Boden, der über Jahrzehnte und Jahrhunderte entstanden ist, ist ein Wert, der nicht vermehrt werden kann. Es gilt, diesen Wert besonders vor Erosion zu schützen. Dies kann nur mit einer umgehenden Maßnahmenrealisierung erreicht werden. Eine auf den Ertragswert des Bodens angewiesene erfolgreiche Bewirtschaftung der Flächen durch die anliegenden landwirtschaftlichen Betriebe wird sicher gestellt.

Die im Rahmen des Vereinfachten Flurbereinigerungsverfahrens durchzuführenden Wege- und Gewässerbaumaßnahmen sind auf Grund ihres voraussichtlichen Umfangs nur unter Einsatz von Fördermitteln realisierbar. Im Hinblick auf die zeitliche Befristung der hierfür vorgesehenen Förderprogramme müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen des Flurbereinigerungsverfahrens schnellstmöglich geschaffen werden.

Zusammenfassend liegt die sofortige Vollziehung daher im überwiegenden öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

III. Hinweis zur Nutzungsentschädigung

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug (s. I) für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **01.11.2026** beim ALFF Süd anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung durch die Teilnehmergemeinschaft gewährt. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben somit den vereinbarten Pachtpreis weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeträge von der Teilnehmergemeinschaft aufzubringen und werden von der Teilnehmergemeinschaft ausgezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG für die Nachteile, die Ihnen in Folge dieser 5. vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese 5. vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Im Auftrag, Hartig

(DS)

Hinweis:

Die 4. vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt vom 13.07.2026 bis zum 24.07.2026 in der Stadt Querfurt und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Alle Unterlagen können auch online eingesehen werden:



<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-saalekreis/fbv-weissenschirmbach>

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigerungsgesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://saur.de/alffsueddsvo> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.

Anlage 1

Betroffene Flurstücke und Flurstücksteile für die landschaftspflegerische Maßnahme L01:

Ordn. Nr.	Gemarkung-Flur-Flurstück	Flurstück (m²)	beanspruchte Teilfläche ca. (m²)
109	Grockstädt - 1-70/1	40.782	156
150	Grockstädt - 1-88	510	13
152	Grockstädt - 1-99	39.930	66
241	Grockstädt - 1-73	5.110	218
241	Grockstädt - 1-87	1.200	18
619	Grockstädt - 1-71/1	7.040	22

Betroffene Flurstücke und Flurstücksteile für die landschaftspflegerische Maßnahme L09:

128	Grockstädt - 2-59/1	3.760	146
222	Grockstädt - 1-153	3.220	122
222	Grockstädt - 1-275/152	2.134	50
241	Grockstädt - 2-84	10.520	28
270	Grockstädt - 2-58/1	22.590	895
337	Grockstädt - 2-61/1	12.970	273
619	Grockstädt - 2-60	9.070	343

Betroffene Flurstücke und Flurstücksteile für die landschaftspflegerische Maßnahme L26:

150	Grockstädt - 6-430	2.780	633
173	Grockstädt - 6 -23/1	54.700	1.825

Betroffene Flurstücke und Flurstücksteile für die landschaftspflegerische Maßnahme L28:

221	Grockstädt - 1-399	10.262	548
-----	--------------------	--------	-----

Betroffene Flurstücke und Flurstücksteile für die landschaftspflegerische Maßnahme L29:

Ordn. Nr.	Gemarkung-Flur-Flurstück	Flurstück (m²)	beanspruchte Teilfläche ca. (m²)
120	Grockstädt - 1-408	8.341	233
150	Grockstädt - 1-45/1	1.800	44
150	Grockstädt - 1-333/53	1.052	95
151	Grockstädt - 1-334/53	375	98

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Durch das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation wurde das Liegenschaftskataster mit Antrag **52016926** fortgeführt. Folgende/s Flurstück/e ist/sind von der Fortführung betroffen: Gemarkung **Wiehe**, Flur **4**, Flurstücke: **218/53** (alt); **53/1, 53/2** (neu) Der entsprechende Fortführungsnachweis Nr. **404.02** kann von dem/n Grundstückseigentümer/n sowie dem/den Inhaber/n grundstücksgleicher Rechte **vom 08.07. bis 07.08.2026** in den Räumen des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Zweigstelle Artern, Alte Poststraße 10, 06556 Artern **in der Zeit Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 und 13 bis 15:30 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr** sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben.

Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt Widerspruch erhoben werden.

Artern, den 01.06.2026

i. A. Katja Stein, Referatsbereichsleiterin - Referat 22

<https://tlbg.thueringen.de/liegenschaftskataster/oeffentlichebekanntmachungen-der-katasterbereiche>

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der Gemeinde **Roßleben-Wiehe**, Gemarkung: **Roßleben**, Gemarkung: **Bottendorf**

Roßleben Flur: **3**

Flurstück(e): **27/6, 23/3, 27/3, 27/4, 341/3;**

Bottendorf Flur: **6**

Flurstück(e): **276/1, 275, 273/1, 272/1, 270/4, 267, 261/12, 261/3, 261/4, 261/5, 513/270, 270/3, 266/13, 261/6, 261/8, 270/2, 13, 14/55, 14/41, 15/3, 21, 44/2, 45;**

Bottendorf Flur: **7**

Flurstück(e): **194/114, 159/117, 113, 117/4 und**

Bottendorf Flur: **8**

Flurstück(e): **1/1, 301/20, 197, 260, 235.**

wurde eine Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung und Abmarkung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörigen Skizzen können von den Beteiligten **vom 08.07.2026 bis 07.08.2026**

in den Räumen des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Zweigstelle Artern, Alte Poststraße 10, 06556 Artern **in der Zeit Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15.30 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr** sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Nach § 10 Abs. 4 des ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Die Offenlegung wird durch Auslegung zur Einsicht bewirkt. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem *Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt* Widerspruch erhoben werden.

Artern, den 01.06.2026

gez. C. Galander

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

im Rathaus Roßleben:

Di: 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr

Do: 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr

Fr. 09.00 bis 11.00 Uhr und nach Vereinbarung:

Am Montag und Mittwoch ist das Rathaus Roßleben für die Öffentlichkeit geschlossen.

Rufnummern: Rathaus Roßleben 034672/ 863 100
Bauhof Roßleben 034672/ 93 96 46

Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeister

Frank Bigesche, Ortschaftsbürgermeister Wiehe

Rathaus Wiehe, nach telefonischer Vereinbarung 034672/8910

Antje Ruppe, Ortschaftsbürgermeisterin Donndorf

06.07. und 20.07. 17.00 bis 18.30 Uhr in der ehemaligen Gemeindeverwaltung Donndorf, Kölledaer Str. 2

Carsten Kammlott, Ortschaftsbürgermeister Nausitz

Nach telefonischer Vereinbarung 0173/42 97 391

Wolfgang Exner, Ortschaftsbürgermeister Schönewerda

Büro in der Karl-Marx-Straße 12 (ehem. Ratskeller)

Jeden Montag 16.30 bis 17.30 Uhr, Tel. 0174/ 98 99 185

Maik Siebenhüner, Ortschaftsbürgermeister Bottendorf

Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung 0179/91 72 609

Schiedsstelle Roßleben-Wiehe

Schiedsman Dr. André Gerhard Morgenstern

Tel.: 01787455580 / e-Mail: ra.dr.morgenstern@t-online.de

Polizeisprechstunden

Rathaus Roßleben im Zi 3.07

Di. 14.00 - 16.00 Uhr und Do. 09.00 -11.00 Uhr

in dringenden Fällen:

Polizeistation Artern, Bergstraße 4, 06556 Artern

Tel. 03466/3610

Erreichbarkeit Revierförster

Christoph Scherlitzke ist zuständig Revier

„Betreuung Ost“ des Forstamtes Sondershausen.

Tel. 0152/ 22 835 245

E-Mail: christoph.scherlitzke@forst.thueringen.de

Michael Schenke für den Wald des Freistaates Thüringen.

Öffnungszeiten Tourist-Information

Di. 09.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr

Do. 09.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

Fr. 09.00-11.00 Uhr

Katja Erdmann

Tourist-Information Roßleben-Wiehe, August-Bebel-Allee 1, 06571 Roßleben-Wiehe, Tel.: 034672/ 69 807

Sprechzeiten Sunshine 2026

14.00 bis 17.00 Uhr nach vorheriger Anmeldung

14.07. / 28.07.2026

034672/8924

Kontaktdaten des KAT Artern

Sprechzeiten:

Dienstag: 09.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Störfälle können nach Dienstschluss und an Wochenenden unter Mobiltel.: 0172 / 7985490 angezeigt werden:

[Tel. 03466/329 0](tel:034663290), www.kat-artern.de /info@kat-artern.de

Nancy Wanski, Sekretariat Werkleiter

Der Krieg zwischen zwei gebildeten Völkern ist Hochverrat an der Zivilisation.

(Carmen Sylva Elisabeth; Königin von Rumänien)

Familienbad „Hohe Schrecke“ Wiehe

Öffnungszeiten:

Mo. bis Sa. 13.00 - 19.00 Uhr / So. 10.00 - 19.00 Uhr

Änderungen vorbehalten. /Tel. 034672/65118

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



Freizeitzentrum- Mehrgenerationenhaus Angebote im Juli



Wöchentliche Angebote im Mehrgenerationenhaus:

- Mo. 10.00 Bewegt in die Woche-Laufgruppe Ü 60
- 13.00 Canastspielgruppe
- 14.30 Seniorensportgruppe
- Di. 14.00 Skipbospielergruppe
- 14.00 Roßlebener Frauentanzgruppe
- 15.30 Bewegungstreff-Laufgruppe Ü 60 (14tägig)
- 16.00 Qi Gong (14tägig)
- Mi. 12.30 Spaß am Skat

Die Seniorensportgruppen pausieren im Juli/August

Wöchentliche Angebote (nicht in den Ferien):

- Mo. 14.30 „Kleine Kochlöffelbände“ - Kochen und Backen
- Di. 14.30 Kreativangebot
- Mi. 14:30 Lese Club (6-12 Jahre)
- Do. 15.00 „Das verrückte Experiment“
- Fr. 14.30 Spielenachmittag

Außerdem

- 01.07. 14.30 Seniorenbingo
- 09.07. Mobile Augenvorsorge mit dem Augenmobil „irantus health“ vor Ort im Mehrgenerationenhaus (Anmeldungen online unter www.mirantus.com)
- 09.07. 14.30 „Strickliesel“- Stricken für einen guten Zweck

Ferienprogramm im Freizeitzentrum:

Clean up & Umwelt Woche

- 06.07 Werde zum Umwelt-Ermittler und begib dich als Müll-Detektiv auf Spurensuche, um versteckte Umweltsünden aufzudecken.
- 07.07. Mach aus alten Plastikdeckeln Schlüsselanhänger.
- 08.07. Tagesfahrt zum Baumkronenpfad
- 09.07. Die Müll Detektive sind noch einmal im Einsatz.
- 10.07. Wir lüften Geheimnisse der Mülltrennung mit abschließenden Müllkonzert.

Bewegungswoche

- 13.07. Alpaka-Abenteuer
- 14.07. Retro-Spielspaß im Freien
- 15.07. Abenteuer Saline Parcours und Soleschwimmbad Artern
- 16.07. Eine Pause für die Seele
- 17.07. Wir erkunden die Spielplätze in Roßleben

Mission: Superhelden & Akademie der Talente

- 20.07. Identitäts-Check – Designe dich als Superhelden
- 21.07. Teste deine Beweglichkeit & Internationaler Tag der Freundschaft mit Fotoaktion
- 22.07. Rette die Stadt vor dem Bösewicht
- 23.07. Gadget-Labor – Bau von Equipment
- 24.07. Die Gala der Helden

Vereinswoche

- 27.07. Kegeln mit dem KSV
- 28.07. Badesportverein im Schwimmbad
- 29.07. Feuerwehr Bottendorf
- 30.07. SV Kali
- 31.07. Angelverein Unstruttal mit Übernachtung

Anmeldungen und Nachfragen über mgh@kjr-kyffhauserkreis.de oder telefonisch unter 034672 93783.

Veranstaltungen im Seniorenclub Wiehe

Wöchentliche Veranstaltungen

- Di 14.00 Bastel-, Spiel- und Unterhaltungsnachmittag
- Mi 15.00 Singegemeinschaft

Weitere Veranstaltungen

- Mi 08.07. 14.00 Frauenhilfe im Pfarrgarten,
 - Mo 20.07. 14.00 Verkehrsgespräch mit Herrn Seifert
- Zu allen Veranstaltungen gibt es Kaffee und Kuchen.

Seniorenclub Wiehe, Ilona Wagner, 034672/80216

Kirchliche Ansprechpartner

Evangelisches Kirchspiel Wiehe (Pfarramt)

Evangelisches Kirchspiel Roßleben-Nikolausrieth

Pfarrer Gerry Wöhlmann Tel.: 0152/34073485

eMail: gerry.woehlmann@outlook.de

06571 Roßleben-Wiehe, Markt 10, t034672/83132 t- 83221,

e-Mail: pfarramt.wiehe@t-online.de

Öffnungszeiten: Di. 08.00 - 12.00 oder nach Vereinbarung

Ansprechpartner für beide Kirchspiele:

Manfred Reinhardt, mobil: 0170/1879899

Katholische Gemeinde

Pfarramt Sömmerda, Weißenseer Str. 44, 03634/3166-600

Leitung der Pfarrei: Diakon Martin Knauff

eMail: info@franziskus-pfarrei.de www.franziskus-pfarrei.de

Pfarrer Jeevan Kumar Mayaluru (03634) 3166-602

eMail pfarrer-mayaluru@gmail.de

Ansprechperson Prävention:

Anita Köhler: praevention@franziskus-pfarrei.de

Aufruf an Interessenten:

Flohmarktstand zur Kirmes 2026

Wir möchten am Sonntag, den 20.09.2026 die Möglichkeit bieten, Ihre „Schätze“ bei einem Flohmarkt zu unserer Roßlebener Kirmes anzubieten. Angeboten werden darf generell alles, was noch in einem guten gebrauchten Zustand ist - egal ob Kleidung, Bücher, Spielzeug, Deko oder Raritäten. Mitzubringen wäre ein eigener kleiner Tisch und eventuell ein Stuhl sowie die Artikel, die Sie verkaufen möchten. Die Kirmes öffnet am Sonntag um 10:00 Uhr, daher muss der Aufbau spätestens 09:30 Uhr abgeschlossen sein. Ihr Stand sollte bis mind. 16:00 Uhr besetzt sein. Ein Befahren des Kirmesgeländes ist erst ab ca. 18:00 Uhr wieder möglich. Die Standlänge darf 3 m (Frontlänge) nicht überschreiten. Sie haben Interesse? Dann melden Sie sich doch gerne per Mail an kultur@rossleben-wiehe.de oder [telefonisch unter: 03 46 72 / 69 807](tel:03467269807). Die Plätze sind begrenzt!!!

25.07.2026 Sternfahrt zur Einweihung der Unstrutbrücke nach Schönfeld

Anlässlich der Einweihung der neuen Unstrutbrücke Artern im Ortsteil Schönfeld wird es am 25.07.2026 eine Sternfahrt geben. Die gemeinsame Abfahrt findet in unseren Ortsteilen wie folgt statt:

09:30 Uhr Wiehe, Marktplatz

09:30 Uhr Roßleben, Brücke am

AWO-Seniorenzentrum

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen den Radweg bis zur Unstrutbrücke Schönfeld mit uns zu erkunden. Die gemeinsame Ankunft ist gegen 11:00 Uhr geplant. Im Ortsteil Schönfeld angekommen erwartet sie ein kleines Programm für die ganze Familie. Um 12:00 Uhr ist ein Auftritt der Original „Thüringer Oldies“ geplant. Auch für das leibliche Wohl ist gesorgt, es gibt Leckeres vom Grill, Getränke und ein Kuchenbuffet. Wir würden uns über zahlreiche Teilnehmer freuen.

ANWÄLTE

SCHÖTZ - HEINRICH

ZIEGELRODAER STRASSE 6

ROSSLEBEN-WIEHE

96899



Nachruf

Wir trauern um unseren Ehrenbürger und langjähriges Stadtratsmitglied

Karl Träger

Karl Träger hat mit seinem Engagement für den Sport und für die Kommunalpolitik unserer Stadt das politische und sportlich - kulturelle Leben erheblich mitgeprägt. Er hat als Gymnasiallehrer nicht nur die alte Tradition des Rudersports an die Schule zurückgeholt, sondern im Rahmen der Sektion Rudern der BSG „Aktivist“ ein Leistungszentrum aufgebaut, das den Rudersport über die Landesgrenze hinaus bekannt machte. Karl Träger war in den neunziger Jahren der Gründervater und langjährige Vorsitzende des Roßlebener Ruderclubs.

Mit viel Enthusiasmus machte er als Teilnehmer an Welt- und Europameisterschaften der Senioren bis ins hohe Alter Furore. Seine zahlreichen Gold- und Silbermedaillen bei Welt- und Europa Masters sorgten für die beste Reklame für unsere Stadt, für unsere Unstrut und für unsere Region.

Mit seinem sportlichen Ehrgeiz und seinem Engagement war er ein großes Vorbild für unsere Jugend.

Viele Jahrzehnte setzte er im Gemeinderat, im Stadtrat, in den jeweiligen Ausschüssen alle Kraft in den Gremien ein, um unsere Stadt und ihre Ortsteile zu entwickeln.

Wir werden Karl Träger ein bleibendes Gedenken

Steffen Sauerbier
Bürgermeister

Gerhard Schiele
Vors. des Stadtrates

Mittelbach *Dipl.-Ing. (FH)*
Joachim Mittelbach
joachim.mittelbach@gmx.de **Ihr Dienstleister vor Ort**

Personenbeförderung von A-Z

- ◆ Krankentransport (Chemo, Dialyse, Rollstuhl)
- ◆ Fahrten aller Art ◆ Ferienwohnung/Pension

06571 Roßleben-Wiehe / Hasenwinkel 9
Tel.: 034672 / 93707 - mobil: 0177 / 2343775

SPIELHALLE

SPIELHALLE WIEHE
GEWERBEGEBIET 1
06571 ROSSLEBEN-WIEHE

TÄGLICH VON 09 - 01 UHR GEÖFFNET
(außer Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag)

Spielpaß ab 18 Jahren
Glücksspiel kann süchtig machen. Infos und Hilfe unter bzga.de

Romy Hesse
Steuerberaterin

06642 Kaiserpfalz/OTWohlmirstedt,
Allerstedter Straße 13

Auswärtige Beratungsstelle - neue Anschrift!:
06571 Roßleben-Wiehe, Ziegelrodaer Str. 64

Steuerberatung, Lohn- und Finanzbuchhaltung
Steuererklärung für Arbeitnehmer und Rentner

Mo. - Do. 7.30-13.30 und nach Vereinbarung

Telefon: 034672 / 69 0 70
e Mail: mail@steuerbuero-hesse.de www.steuerbuero-hesse.de

Impressum

Herausgeber:

Stadt Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe –vertreten durch den Bürgermeister

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister, Tel.: 034672 863 200, E-Mail: stadtrat@rossleben-wiehe.de

Erscheinungsweise:

ohne feste Erscheinungstermine (bei Bedarf bzw. aufgrund gesetzlicher Vorgaben)

Das Amtsblatt der Stadt Roßleben Wiehe wird als elektronische Ausgabe im Internet auf www.rossleben-wiehe.de/verwaltung/amtsbote.html veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.

Bei Bedarf kann die elektronische Ausgabe des Amtsblattes während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung kostenfrei eingesehen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einen Ausdruck der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes gegen Kostenerstattung zu erhalten.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil, Redaktion, Anzeigenannahme, Layout:

Jochen Sauerbier; Roßlebener Heimatverlag Jochen Sauerbier
06571 Roßleben-Wiehe, Hinter d. Zuckerfabrik 6, Tel. 034672/96815

e-Mail heimatverlag@onlinehome.de

Der Verlag übernimmt keine Verantwortung für nicht angeforderte Manuskripte und Fotos.